

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Burkau (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Burkau in seiner Sitzung am 25.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in der Gemeinde Burkau betreut werden, sofern die Plätze im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen enthalten sind.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Burkau betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der zugehörigen Anlage. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG durch die „AWO - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V.“ als freier Träger der Einrichtungen.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Burkau Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Der Elternbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die vorübergehende Schließung der Kindertagespflege, sofern sie die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3
Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die regulären Betreuungszeiten werden auf bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6,0 Stunden, bis zu 9,0 Stunden, bis zu 10,0 Stunden und bis zu 11,0 Stunden für die Kinderkrippe, den Kindergarten, die Kindertagespflege und auf bis zu 6,0 Stunden für den Hort festgelegt.
Kosten für zusätzliche Angebote sind entsprechend § 15 Abs. 4 SächsKitaG durch den Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat gegenüber den Eltern zu vereinbaren.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Burkau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6
In- Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Burkau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Gemeindegebietes vom 01.01.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, den 26.01.2016


Sebastian Hein
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
in der Gemeinde Burkau ab dem 01.03.2016**

auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
(Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung

Krippe	vollständige Familie				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	207,78 EUR	188,89 EUR	170,00 EUR	113,33 EUR	85,00 EUR
2. Kind	124,67 EUR	113,33 EUR	102,00 EUR	68,00 EUR	51,00 EUR
3. Kind	41,56 EUR	37,78 EUR	34,00 EUR	22,67 EUR	17,00 EUR
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Krippe	Alleinerziehend				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	187,00 EUR	170,00 EUR	153,00 EUR	102,00 EUR	76,50 EUR
2. Kind	112,20 EUR	102,00 EUR	91,80 EUR	61,20 EUR	45,90 EUR
3. Kind	37,40 EUR	34,00 EUR	30,60 EUR	20,40 EUR	15,30 EUR
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Kindergarten	vollständige Familie				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	125,89 EUR	114,44 EUR	103,00 EUR	68,66 EUR	51,50 EUR
2. Kind	75,53 EUR	68,67 EUR	61,80 EUR	41,20 EUR	30,90 EUR
3. Kind	25,18 EUR	22,89 EUR	20,60 EUR	13,73 EUR	10,30 EUR
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Kindergarten	Alleinerziehend				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	113,30 EUR	103,00 EUR	92,70 EUR	61,80 EUR	46,35 EUR
2. Kind	67,98 EUR	61,80 EUR	55,62 EUR	37,08 EUR	27,81 EUR
3. Kind	22,66 EUR	20,60 EUR	18,54 EUR	12,36 EUR	9,27 EUR
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Hort	vollständige Familie				
	bis 6 Std.				
1. Kind	60,00 EUR				
2. Kind	36,00 EUR				
3. Kind	12,00 EUR				
weitere Kinder	--				

Hort	Alleinerziehend				
	bis 6 Std.				
1. Kind	54,00 EUR				
2. Kind	32,40 EUR				
3. Kind	10,80 EUR				
weitere Kinder	--				